

Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer HU und einer SP zu unterziehen:

Art des Fahrzeuges		Art der Untersuchung			
(Nummerierung entspr. Anl. VIII StVZO)		HU	SP	HU	SP
		(allg.)	(allg.)	(SFV)	(SFV)
2.1.1	Kraftrad	24	-	12	-
2.1.2	Pkw sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen				
2.1.2.1	Personenkraftwagen allgemein				
2.1.2.1.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen	36	-	12	-
2.1.2.1.2	Für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-	12	-
2.1.2.2	Pkw zur Personenbeförderung nach Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung	12	-	12	-
2.1.2.3	Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	-	12	-
2.1.3	Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätze				
2.1.3.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	-	12	-
2.1.3.2	Für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monaten vom Tage der Erstzulassung an	12	6	12	3/6/9
2.1.3.3	Für die weiteren Untersuchungen	12	3/6/9	12	3/6/9
2.1.4	Kfz für die Güterbeförderung, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kfz, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 oder 2.1.6 fallen				
2.1.4.1	Mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t	24	-	12	-
2.1.4.2	Mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t	12	-	12	-
2.1.4.3	Mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t ≤ 12 t				
2.1.4.3.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	-	12	6
2.1.4.3.2	Für die weiteren Untersuchungen	12	6	12	6
2.1.4.4	Mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t				
2.1.4.4.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-	12	6
2.1.4.4.2	Für die weiteren Untersuchungen	12	6	12	6
2.1.5	Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger				
2.1.5.1	Mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 0,75$ t oder ohne eigenen Bremsanlage				
2.1.5.1.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-	12	-
2.1.5.1.2	Für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-	12	-
2.1.5.2	Die gem. § 58 StVZO für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km/h gekennz. sind, oder mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 0,75$ t $\leq 3,5$ t	24	-	12	-
2.1.5.3	Mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t ≤ 10 t	12	-	12	-
2.1.5.4	Mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t				
2.1.5.4.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-	12	6
2.1.5.4.2	Für die weiteren Untersuchungen	12	6	12	6
2.1.6	Wohnmobile				
2.1.6.1	Mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t				
2.1.6.1.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-	12	-
2.1.6.1.2	Für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-	12	-
2.1.6.2	Mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t				
2.1.6.2.1	In den ersten 72 Monaten	24	-	12	-
2.1.6.2.2	Für die weiteren Untersuchungen	12	-	12	-
2.1.6.3	Mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t	12	-	12	6